

Kleinanlagenpool: Messung mittels MaLo

Zusammenfassung:

- Das Pooling von Kleinanlagen über eine MaLo hat aus Marktdesignsicht Vorteile, erhöht aber den initialen Umsetzungsaufwand, insbesondere mit Blick auf den zeitkritischen Pfad der PQ
- Es wird kein Missbrauchspotential erwartet, aber die Teilnahme von unflexiblen Lasten verstärkt saisonale Effekte der Baselineingmethode und beeinflusst den Verfügbarkeitsindikator/-preis und damit alle Anlagen im KapM. Die Höhe des Einflusses hängt von dem Anteil an unflexiblen Lasten ab und ist aktuell nicht vorherzusehen, kann aber einen Einfluss auf den impliziten Sekundärhandel haben
- Bei der operativen Umsetzung in der PQ wird der Aufwand erhöht, da sichergestellt werden muss, dass eine MaLo exklusiv ist und es keine Doppelzählungen im KapM gibt. Dazu werden weitere Angaben sowie Prüfungen erforderlich sein. Dies ist insbesondere kritisch, da die zeitliche Umsetzung der PQ im Mai 2027 sehr ambitioniert ist.
- Beim Monitoring ergeben sich ebenfalls weitere Aufwände, da die Korrekturfaktoren je MaLo gepoolt werden müssen. Dies ist zwar erst zum Lieferzeitraum umzusetzen und selbst nicht zeitkritisch, allerdings müssen alle Prozesse bereits vor der PQ skizziert und mitgedacht werden, was ebenfalls die Komplexität auf dem zeitkritischen Pfad erhöht.

Die ÜNB empfehlen daher aufgrund des sinnvollen Marktdesigns aber der zeitkritischen Umsetzung der Ausschreibung für Kapazitäten die Umsetzung der Aggregation via MaLo auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Weitere zu berücksichtigende Details:

- Da NVPs erst mit der Einführung von NeLos zeitlich nach der PQ eindeutig identifizierbar sind, sollte statt dem NVP die Abrechnung über eine MaLo erfolgen. Da ein NVP mehrere MaLos haben kann, lässt sich der Pool trennschärfer abgrenzen als bei NVPs / NeLos. Daher eignen sich MaLos sowohl aus Sicht des KapM-Administrators als auch der Teilnehmer besser als NVPs.
- Redispatch, Regelenergie, Schwarzstartversuche, Baumaßnahmen, etc. liegen beim ÜNB nicht je NVP vor, sondern je Anlage bzw. Pool (Regelenergie). Daher muss weiterhin jede Anlage, die hier berücksichtigt werden soll, in der PQ genannt werden.

Anzupassen im StromVKG:

- § 28 (4): Wichtig wäre die Information, dass mehrere Anlagen über dieselbe MaLo abgerechnet werden und wir mit dem Pool eine Liste an MaLos bekommen, die gepoolt sind und damit ausschließlich Anlagen im KapM beinhalten dürfen. Diese müsste ebenfalls in der PQ für Pools angegeben werden.
- § 28 (4): Ebenfalls benötigen die ÜNB eine Eigenerklärung, dass alle Anlagen an der MaLo Teil des KapMs sind und alle Anschlussnutzer der MaLo informiert wurden, dass die MaLo für den KapM genutzt wird
- § 60 (6): Bei Austausch von Anlagen im Kleinanlagenpool müssen die Pflichtangaben erweitert werden: Marktstammdatenregister-ID und MaLo sollten Pflichtangabe bei Austausch von Anlagen im Kleinanlagenpool werden, wenn MaLo-ID nicht mehr auf Anlagenebene relevant ist. Dies ermöglicht einen eindeutigen Identifikator je Anlage (vgl. § 60 Abs. 6)

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Betreff:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

RE: Kleinanlagenpool: Wirklich jede Anlage messen?

[REDACTED]

Hallo [REDACTED]

wie besprochen, senden wir dir die Argumente bezüglich der Aggregation am NVP im Anhang zu.

Wie besprochen, haben wir uns ebenfalls Gedanken zur Eindeutigkeit des NVPs gemacht. Die elegante Lösung wären Netzlokationen (NeLos), die aber zur PQ zeitlich noch nicht zur Verfügung stehen werden. Daher kam von uns die Idee, die Aggregation über MaLos abzuwickeln: Diese können kleiner als NVPs sein und sollten daher sowohl aus Sicht des Aggregators zu bevorzugen sein als auch für uns besser abzurechnen sein.

Den konzeptionellen Vorschlag sowie die Argumente findest du im Anhang.

Liebe Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Subject: Kleinanlagenpool: Wirklich jede Anlage messen?

Lieber [REDACTED]

ich würde gerne mit dir/euch zu einem spezifischen Anliegen telefonieren, das uns aus dem politischen Raum erreicht hat:

Das BMW E wird um Prüfung gebeten, ob die Präqualifikation auf Pool-Ebene auf Basis eichrechtskonformer iMSys-Daten am Netzverknüpfungspunkt vorgenommen werden kann, anstatt auf Ebene der einzelnen Anlagen hinter dem Netzverknüpfungspunkt. Die Präqualifikation auf Einzelanlagen-Ebene hinter dem Netzverknüpfungspunkt würde faktisch bedeuten, dass jeder Heimspeicher/jede Wärmepumpe bzw. Ladesäule einen eigenen Zähler + individuelle Anschlussnetzbetreiber-Bestätigungen benötigen würde. Der bürokratische Aufwand würde das Pooling verunmöglichen.

Nach erster interner Prüfung ich denken wir, dass man durchaus eine solche Vereinfachung als Wahlmöglichkeit zulassen könnte. Aber nur unter zwei Bedingungen:

- 1) Es müssten ALLE Anlagen, die an dem NVP angeschlossen sind, als Anlagen des Kleinanlagenpools gelten.
- 2) Die Leistung des NVP selber darf das Größenlimit für Anlagen im KAP (1 MW inst. Leistung) nicht überschreiten.

Wenn der Bieter die Vereinfachung in Anspruch nimmt, würden alle Anlagen hinter dem NVP quasi wie eine Anlage behandelt. Wir sehen da kein Missbrauchspotenzial.


Sollte Bedingung 2 nicht erfüllt sein, kann der Anlagenbetreiber immer noch einen KAP mit seinen Anlagen bilden – dann müssen die Einzelanlagen jedoch wie gehabt einzeln gemessen sein.

Weitergedachte Variante: Wenn einzelne Anlagen hinter dem NVP lastganggemessen sind (und andere nicht), dann könnte man diese lastganggemessene Kapazität bei der Prüfung der Bedingungen 1 und 2 „rausrechnen“. Bedingung 1 gilt dann nur noch für die verbleibenden Anlagen, Bedingung 2 gilt dann für eine Netzanschlusskapazität ohne die lastganggemessenen Anlagen. Variante wäre grds. denkbar und bestimmt im Sinne der Branche, würde aber auch wieder neue Komplexität bedeuten.

(Nebensächlicher Hinweis: Der Grundsatz „alles hinter NVP ist wie eine Anlage“ bedeutet bei der (später zu regelnden) Umlagenberechnung, dass am selben NVP keine Anlagen hängen können, die den umlagenpflichtigen Verbrauch senken können. D.h. alle Anlagen am NVP werden bei der Berechnung der Umlage mit ihrer Baseline angesetzt. Würde man das nicht tun, würden die Anlagen ungerechtfertigterweise doppelte Erlöse kassieren – einmal über die StromVKG-Förderung und einmal in Form von Einsparungen bei der Entrichtung der Umlage. Das gilt es zu vermeiden. Diese Vorgabe (Wer darf die Umlage senken, wer wird mit Baseline angerechnet?) wird im Detail sicherlich für einige Komplexität bei der Umsetzung sorgen, aber das müssen wir nicht heute klären.)

Mich würde eure Einschätzung zu diesem Sachverhalt interessieren.

Können wir kurzfristig (morgen?) einen Call dazu aufsetzen?

Ich kann 11-15 Uhr. Gerne kleine Runde. Ich nehme alleine Teil oder – bei Bedarf – plus Berater 

Viele Grüße

